

Beilage No 2
Trakt. Nr. 14

Vereinbarung

zwischen
der Eidgenössischen Technischen Hochschule
und
dem Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller
über

die obligatorische praktische Ausbildung schweizerischer Studierender
der Abteilungen für Maschineningenieurwesen & für Elektrotechnik E.T.H.

Art. 1

Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Technischen Hochschule und dem Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller bezieht sich auf die obligatorische praktische Ausbildung von Schweizern und von in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern, welche einen vom Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule unterzeichneten Ausweis darüber besitzen, dass sie als Studierende für das Studium des Maschineningenieurwesens oder der Elektrotechnik vorgemerkt sind, oder ein solches Studium bereits begonnen haben.

Art. 2

Die Eidgenössische Technische Hochschule verlangt von Schweizern und von in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern für die Zulassung zum Studium des Maschineningenieurwesens oder der Elektrotechnik einen Ausweis über eine in einer Fabrik oder Werkstatt abgelegte praktische Tätigkeit von wenigstens sechs Monaten Dauer.

Sie verlangt ferner von Schweizern und von in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern für die Zulassung zur Schlussdiplomprüfung an den genannten Abteilungen den Nachweis über eine weitere praktische Tätigkeit von wenigstens drei Monaten Dauer.

Art. 3

Das Reglement für die obligatorische praktische Ausbildung der Studierenden der Abteilungen für Maschineningenieurwesen und für Elektrotechnik E.T.H. (von 6./7. Februar 1948) bestimmt die Einzelheiten für die Durchführung der obligatorischen Praxis. Es wird von der Eidgenössischen Technischen Hochschule und vom Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller gemeinsam herausgegeben.

Art. 4

Der Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller wird sich bei seinen Mitgliedfirmen dafür einsetzen, dass genügend Praktikantenplätze für die jeweils in Frage kommenden Studierenden zur Verfügung gestellt werden, wobei er allerdings der allgemeinen

- 2 -

Konjunktur- und Beschäftigungslage in der Maschinenindustrie Rechnung tragen muss. Er verpflichtet sich, die disponiblen Praktikantenplätze dem Praktikantenamt an der E.T.H. laufend zu melden, welches deren Vermittlung für jene Studierenden, auf welche sich gemäss Art. 1 die vorliegende Vereinbarung bezieht, vornimmt.

Der endgültige Entscheid über die Zulassung eines Praktikanten zu einem der gemeldeten Praxisplätze bleibt der betreffenden Firma vorbehalten.

Art. 5

Aehnliche Vereinbarungen können mit Nichtmitgliedern des VSM, die gewillt sind, Praktikanten aufzunehmen, getroffen werden.

Art. 6

Diese Vereinbarung tritt am .1. April 1948. . . in Kraft.

Zürich, den . 8. März . . . 1948.

In Namen des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller

Der Präsident:

... *E. Spier*

Der Sekretär:

... *W. B. B. B.*

In Namen des Schweizerischen Schulrates:

Der Präsident:

... *Rohr*

Der Sekretär:

... *H. H. H.*